

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 28.04.2003

Drucksache Nr.: **03/0130**

öffentlich

Beratungsfolge: Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung Sitzungstermin: 20.05.2003

Betreff:

Bericht über die Entwicklung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung des Rates nimmt den Bericht über die Entwicklung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Anlässlich der Sitzung des Fachausschusses vom 14.05.2002 wurde über die grundsätzlichen Regelungen des ab 01.01.2003 in Kraft getretenen GSiG auch im Hinblick auf den anspruchsberechtigten Personenkreis berichtet.

Es wurde zugesagt, dass über die Entwicklungen der Inanspruchnahme nach dem GSiG zu einem späteren Zeitpunkt berichtet wird.

Zwischenzeitlich erfolgte eine Delegation der Aufgabenwahrnehmung durch den Rhein-Sieg-Kreis auf die kreisangehörigen Kommunen; eine Ausfertigung der Delegationssatzung ist als Anlage 1 beigelegt.

Infolge der zumindest teilweise unklaren Regelungen des GSiG hat der Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2002 verbindliche Richtlinien zur Umsetzung des GSiG erstellt. Eine Anpassung

der Richtlinien erfolgt aufgrund der gewonnenen Erfahrungen bei der Umsetzung des GSiG unter Einbeziehung der Anregungen der kreisangehörigen Kommunen.

Bereits im Oktober des Jahres 2002 wurden die ggfls. nach dem GSiG anspruchsberechtigten Personen von den rentengewährenden Rentenversicherungsträgern informiert. Ferner erfolgten entsprechende Pressemitteilungen auch auf Veranlassung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises. Bezogen auf die Informationen der Rentenversicherungsträger ist festzustellen, dass diese in einer Vielzahl von Fällen zu Verwirrungen geführt haben, da die Informationen in allen Fällen erstellt wurden, in denen der jeweilige einzelne Rentenanspruch unterhalb eines Betrages von 844 € lag; ein vorheriger Abgleich bezogen auf die insgesamt bestehenden Rentenansprüche erfolgte nicht. Gleiches gilt für die Einbeziehung der Rentenansprüche des Ehegatten. Hierdurch ist in einer Vielzahl von Fällen eine falsche Erwartungshaltung bei dem grds. vom GSiG begünstigten Personenkreis geweckt worden.

Für den Bereich der Stadt Sankt Augustin stellt sich die Antragstellung auf Leistungen nach dem GSiG wie folgt dar:

Antragstellungen und diesbezügliche Entscheidungen	Fallzahlen
Antragstellungen bisher insgesamt:	669
Abgelehnte Anträge wegen nicht vorliegenden Einkommens-/Vermögensvoraussetzungen	325
Positiv beschiedene Anträge für Personen ab dem 65. Lebensjahr:	115
Positiv beschiedene Anträge für Beschäftigte in Behindertenwerkstätten:	18
Positiv beschiedene Anträge für dauerhaft Erwerbsunfähige:	14
Anträge, die sich bereits in der Bearbeitung befinden, bei denen noch Unterlagen fehlen oder das Begutachtungsverfahren durch den Rentenversicherungsträger bezogen auf die Feststellung der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit noch nicht abgeschlossen wurde:	116
Anträge bei denen bisher Eingangsbestätigungen erstellt wurden	81

Aufgrund der bisher ausgesprochenen Bewilligungen von Grundsicherungsleistungen, die als höchstpersönlicher Einzelanspruch ausgesprochen werden, konnte in **67** Fällen eine Unabhängigkeit von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erzielt werden.

Ab dem 01.01.2003 wurden die nachfolgend dargestellten Zahlungen, die zu Lasten des Grundsicherungsträgers, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, geleistet werden, erbracht:

Monat	Höhe der Zahlungen
Januar 2003	13.279,84 €
Februar 2003	20.977,78 €
März 2003	41.562,87 €
April 2003	52.104,17 €
Mai 2003	70.717,37 €
Gesamt bis Mai 2003:	198.642,03 €

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass kurzfristig ca. 200 Personen Ansprüche nach dem GSiG haben werden.

Hinsichtlich der organisatorischen Umsetzung erfolgte die Vorgabe, dass die Ansprüche nach dem GSiG personalneutral innerhalb der Verwaltung abzuwickeln sind.

Bisher erfolgte eine Zuordnung der Aufgabenerledigung auf lediglich einen Mitarbeiter im FB 4, im Bereich der allgemeinen sozialen Aufgaben.

Infolge der erforderlichen umfangreichen Sachbearbeitung ist dies jedoch dauerhaft nicht umzusetzen, so dass es noch einer entsprechenden weiteren Aufgabenzuweisung auf eine/n weitere/n Mitarbeiter/in, ggfls. mit einem noch festzulegenden Zeitanteil, bedarf.

Hinsichtlich der Umsetzung des GSiG ist auf folgendes hinzuweisen:

- Bei der Umsetzung des GSiG sind im überwiegenden Teil die Regelungen des BSHG anzuwenden.
- In einer Vielzahl von Fällen bestehen weiterhin Ansprüche nach dem BSHG, weil das GSiG bestimmte Bedarfspositionen, wie z.B. zusätzlichen Ernährungsbedarf und einmalige Beihilfen nicht abdeckt.
- Unverständnis kommt bei den Leistungsberechtigten zudem durch die unterschiedliche Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen auf (im GSiG erfolgt keine weitere Überprüfung, soweit glaubhaft gemacht wird, dass das jährliche Einkommen der Unterhaltspflichtigen Kinder/Eltern 100.000 € nicht überschreitet).
- Im GSiG erfolgt keine Überprüfung der Haushaltsgemeinschaft nach § 16 BSHG – wohl aber im Bereich des BSHG bei bestehenden weitergehenden Ansprüchen.
- Bei ergänzenden Leistungsansprüchen nach dem BSHG werden die GSiG-Leistungen in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- Bei der Anhängigkeit von Unterhaltsverfahren, in denen die Höhe der Unterhaltsleistungen noch nicht abzusehen ist, besteht keine Möglichkeit der „übergangsweisen“ Leistungen nach dem GSiG, da eine Überleitung von Unterhaltsansprüchen nach dem GSiG nicht zulässig ist - es bleibt in diesen Fällen nur die Beantragung von Leistungen nach dem BSHG bis zum Abschluss des Verfahrens.
- Ebenso ist bei bestehenden Leistungsansprüchen nach dem GSiG die vereinfachte Gewährung des besonderen Mietzuschusses in den meisten Fällen nicht möglich, so dass Ansprüche auf Tabellenwohngeld durchzusetzen sind. Es ist daher in einer Vielzahl von Fällen in drei unterschiedlichen Bereichen (GSiG, BSHG und Wohngeld) eine entsprechende Antragstellung unter Erfüllung unterschiedlicher Nachweisungspflichten notwendig. Hierdurch bedingt erhöht sich zwangsläufig der Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung der Leistungsansprüche allein schon durch

die durchzuführenden Erstattungsverfahren mit vorrangig leistungsverpflichteten Leistungsträgern.

- Der erste Regelbewilligungszeitraum endet zum 30.06.03. Da es sich um eine antragsabhängige Leistungen handelt sind nach Ablauf des Regelbewilligungszeitraumes – wie im Wohngeld – rechtzeitig neue Anträge zu stellen um keine Leistungsunterbrechung auszulösen.
- Bisher ist nicht eindeutig geregelt, welche Leistungen letztendlich in die Erstattung an die Träger der Grundsicherung eingerechnet werden. Es ist daher bspw. manuell eine Statistik für die Fälle zu führen, in denen aufgrund der Leistungsgewährung nach dem GSiG ein zuvor im BSHG angerechneter originärer oder Unterhalt nach § 16 BSHG aufgrund der Einkommensgrenze von 100.000 € nicht mehr geleistet wird.

Abschließend erfolgt seitens der Verwaltung die Einschätzung, dass die mit dem GSiG beabsichtigte Einführung eines Leistungsrechts mit weitgehend pauschalisierten Leistungen und einem - hinsichtlich der Abwicklung - vereinfachten Verfahren in der praktischen Umsetzung nicht bestätigt werden kann.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.